

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Beratung, KI, Software, DealFlow, Vermittlung und Energieprojekte

B2B · Schweiz · Stand 23. Juli 2026

Firma	Lengacher & Partner GmbH
Domizil	Ritterstrasse 16 · 6014 Luzern · Schweiz
Register	UID CHE-113.192.820 · CH-100-4786870-6
Geltung	B2B · Schweiz · Fassung vom 23. Juli 2026

Diese AGB gelten nur, wenn beim Vertragsschluss darauf verwiesen wird. Individuelle Vereinbarungen und projektspezifische Anhänge gehen vor.

1. Anbieterin und Geltungsbereich

1.1 Anbieterin und Vertragspartnerin ist die Lengacher & Partner GmbH, Ritterstrasse 16, 6014 Luzern, Schweiz («Lengacher & Partner»).

1.2 Diese AGB gelten für Verträge über Beratungs-, Analyse-, Strategie-, Umsetzungs-, Software-, Automatisierungs-, Vermittlungs-, Netzwerk-, Vertriebs-, Recruiting-, Energie- und weitere unternehmensbezogene Leistungen. Sie gelten auch für Leistungen, die über www.lengacher-partner.ch oder eine von Lengacher & Partner betriebene Subdomain angebahnt oder erbracht werden, sofern beim Vertragsschluss auf diese AGB verwiesen wird.

1.3 Das Angebot richtet sich an Unternehmen, selbstständig Erwerbende, öffentlich-rechtliche Körperschaften und andere Organisationen, die zu geschäftlichen oder beruflichen Zwecken handeln. Verträge mit Konsumentinnen und Konsumenten werden nur aufgrund einer ausdrücklichen separaten Vereinbarung geschlossen.

1.4 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Lengacher & Partner ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

2. Vertragsgrundlagen und Rangfolge

2.1 Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der individuellen Offerte, dem Auftrag, einem Projekt- oder Lizenzvertrag und allfälligen Anhängen.

2.2 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: individuell unterzeichnete Vereinbarung oder Auftragsbestätigung; projektspezifische Anhänge und Leistungsbeschreibung; Auftragsbearbeitungsvereinbarung für Datenschutzfragen; diese AGB; Offerte, soweit sie nicht bereits Bestandteil der individuellen Vereinbarung ist.

2.3 Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

3. Vertragsschluss

3.1 Darstellungen, Fallbeispiele, Rechner, Schätzungen, Preise und Leistungsbeschreibungen auf Websites oder in Präsentationen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet werden.

3.2 Ein Vertrag kommt durch Unterzeichnung einer Vereinbarung oder Offerte, ausdrückliche Annahme per E-Mail oder elektronischer Signatur, schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Leistungserbringung auf eindeutige Aufforderung des Kunden zustande, sofern der Kunde zuvor auf diese AGB hingewiesen wurde und sie annehmen konnte.

3.3 Schweigen gilt nicht als Annahme. Eine kostenlose Potenzialanalyse, Kontaktanfrage oder Terminbuchung begründet für sich allein keinen entgeltlichen Vertrag.

3.4 Angebote sind während der darin genannten Frist verbindlich. Fehlt eine Frist, kann Lengacher & Partner das Angebot bis zu dessen Annahme widerrufen.

4. Art der Leistungserbringung

4.1 Lengacher & Partner erbringt die vereinbarten Leistungen fachgerecht und mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

4.2 Bei Beratungs-, Analyse-, Strategie-, Vermittlungs- und Unterstützungsleistungen wird eine Tätigkeit, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher, technischer oder geschäftlicher Erfolg geschuldet. Umsatz, Einsparungen, Leads, Abschlüsse, Finanzierung, Investitionen, Personalgewinnung, Fördermittel, Energieertrag oder andere Resultate sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich als garantierter Erfolg vereinbart wurden.

4.3 Soweit ein konkret definiertes Arbeitsergebnis geschuldet wird, gelten ergänzend die Bestimmungen über Abnahme und Mängelrechte.

4.4 Empfehlungen ersetzen keine Rechts-, Steuer-, Revisions-, Anlage-, Finanz-, Versicherungs-, Bau-, Elektro- oder andere bewilligungspflichtige Fachberatung. Der Kunde zieht bei Bedarf qualifizierte Fachpersonen bei.

4.5 Lengacher & Partner darf qualifizierte Mitarbeitende und Unterauftragnehmer einsetzen. Datenschutz und vereinbarte Vertraulichkeit bleiben vorbehalten.

5. Leistungsumfang, Änderungen und Termine

5.1 Geschuldet sind ausschliesslich die individuell beschriebenen Leistungen und Liefergegenstände. Nicht ausdrücklich genannte Integrationen, Datenbereinigungen, Migrationen, Lizenzen, Hardware, Reisekosten, Schulungen, Wartung, Hosting, Support und Drittanbietergebühren sind nicht inbegriffen.

5.2 Änderungs- und Zusatzwünsche werden als Change Request behandelt. Lengacher & Partner informiert soweit praktisch möglich vor der Umsetzung über Auswirkungen auf Aufwand, Preis und Termine. Eine Umsetzungspflicht besteht erst nach Freigabe.

5.3 Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich so bezeichnet wurden. Verspätete Mitwirkung, nachträgliche Änderungen, Drittanbieterabhängigkeiten und höhere Gewalt verlängern betroffene Fristen angemessen.

5.4 Teilleistungen sind zulässig, wenn sie dem Kunden zumutbar und eigenständig nutzbar sind.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde stellt erforderliche Informationen, Daten, Zugänge, Ansprechpartner, Entscheidungen, Freigaben und Testressourcen vollständig, korrekt und rechtzeitig bereit.

6.2 Der Kunde gewährleistet, dass er zur Bereitstellung und Bearbeitung übergebener Inhalte und Daten berechtigt ist und keine Rechte Dritter oder gesetzlichen Vorgaben verletzt.

6.3 Zugangsdaten sind sicher zu verwahren. Besonders schützenswerte Personendaten, Berufsgeheimnisse und sicherheitskritische Informationen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und mit angemessenen Schutzmassnahmen übermittelt werden.

6.4 Verzögerungen und nachweisbarer Mehraufwand aufgrund unzureichender Mitwirkung gehen zulasten des Kunden. Lengacher & Partner kündigt absehbaren Mehraufwand möglichst frühzeitig an.

6.5 Der Kunde bleibt für betriebliche Entscheidungen, die Prüfung von Ergebnissen und die gesetzeskonforme Nutzung der Leistungen verantwortlich.

7. Drittanbieter, Plattformen und Infrastruktur

7.1 Soweit Dienste Dritter eingesetzt werden, gelten zusätzlich deren Lizenz-, Nutzungs- und Datenschutzbedingungen. Dazu können Hosting-, Cloud-, CRM-, Automatisierungs-, KI-, Analyse-, Termin-, Kommunikations- und Zahlungsdienste gehören.

7.2 Wiederkehrende Drittanbietergebühren trägt der Kunde, wenn dies vereinbart oder vor ihrer Entstehung genehmigt wurde.

7.3 Lengacher & Partner hat keinen Einfluss auf Änderungen, Preisanpassungen, Störungen, Sperrungen oder die Einstellung von Drittanbieterdiensten. Sie informiert über wesentliche bekannte Auswirkungen und unterstützt gegen separate Vergütung bei erforderlichen Anpassungen, sofern sie die Ursache nicht zu vertreten hat.

7.4 Verfügbarkeit, Reaktionszeiten, Wartung, Support, Datensicherung und Wiederherstellung werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.

8. KI- und Automatisierungsleistungen

8.1 Ergebnisse generativer KI können unvollständig, ungenau, verzerrt oder inhaltlich ähnlich zu Drittinhalten sein. Sie sind vor produktiver oder externer Verwendung fachkundig zu prüfen.

8.2 Ohne ausdrückliche Vereinbarung dürfen KI- oder Automatisierungslösungen nicht autonom für Entscheidungen mit erheblichen rechtlichen, finanziellen, personellen, gesundheitlichen oder sicherheitsrelevanten Auswirkungen eingesetzt werden.

8.3 Der Kunde stellt sicher, dass Eingabedaten rechtmässig verwendet werden dürfen und keine unzulässigen Inhalte, Geheimnisse oder besonders schützenswerten Personendaten in nicht freigegebene Systeme gelangen.

8.4 Lengacher & Partner schuldet keine Fehlerfreiheit oder dauerhafte Verfügbarkeit von Drittanbieter-KI-Modellen. Vereinbarte Schutz-, Prüf- und Freigabemechanismen bleiben geschuldet.

9. Vermittlung, Netzwerk und DealFlow

9.1 Lengacher & Partner kann Kontakte, Geschäftsmöglichkeiten, Käufer, Verkäufer, Investoren, Technologiepartner, Lieferanten oder andere Parteien identifizieren, vorqualifizieren und zusammenführen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung schuldet sie weder den Abschluss noch die Durchführung eines Geschäfts.

9.2 Die Beteiligten prüfen eine Opportunität eigenverantwortlich, insbesondere rechtlich, steuerlich, finanziell, technisch und wirtschaftlich. Angaben Dritter werden nicht garantiert, sofern Lengacher & Partner sie nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert hat.

9.3 Lengacher & Partner nimmt ohne ausdrückliche und rechtlich zulässige Vereinbarung keine Kundengelder entgegen, führt keine Transaktionen aus und erbringt keine Anlageberatung oder andere bewilligungspflichtige Finanzdienstleistung.

9.4 Erhebliche Interessenkonflikte und Vergütungen von mehreren beteiligten Seiten werden transparent offengelegt.

9.5 Erfolgsvergütungen, Exklusivität, Kundenschutz und Nachlaufzeiten gelten nur, wenn sie im Einzelauftrag klar und schriftlich vereinbart wurden.

10. Energie-, PPA-, BESS- und Industrieprojekte

10.1 Voranalysen, Ertragsmodelle, ROI-Berechnungen und technische Einschätzungen beruhen auf verfügbaren Angaben und vereinbarten Annahmen. Sie stellen keine garantierten Erträge, Einsparungen, Bewilligungen oder Finanzierungsergebnisse dar.

10.2 Der Kunde lässt technische Auslegung, Statik, Netzanschluss, Bewilligungen, Verträge, Finanzierung, Steuern, Fördermittel, Brandschutz und regulatorische Anforderungen durch zuständige Fachpersonen und Behörden prüfen.

10.3 Die Rolle von Lengacher & Partner – Beratung, Projektentwicklung, Vermittlung, Koordination oder Umsetzung – wird für jedes Projekt individuell festgelegt.

11. Vergütung, Auslagen und Mehrwertsteuer

11.1 Die Vergütung richtet sich nach der individuellen Vereinbarung und kann als Fixpreis, Zeitaufwand, Retainer, Lizenz- oder Abonnementgebühr, erfolgsabhängige Vergütung oder Kombination ausgestaltet sein.

11.2 Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer, sofern anwendbar.

11.3 Aufwandsschätzungen sind keine Kostengarantie, sofern sie nicht ausdrücklich als Kostendach oder Fixpreis bezeichnet sind. Bei einer absehbaren wesentlichen Überschreitung informiert Lengacher & Partner frühzeitig.

11.4 Vorab genehmigte oder vertraglich vorgesehene Reise-, Material-, Lizenz- und Drittkosten werden zusätzlich verrechnet.

11.5 Angemessene Akontozahlungen, Vorauszahlungen oder periodische Teilrechnungen können verlangt werden, wenn dies im Angebot vorgesehen ist.

12. Rechnungsstellung und Zahlungsverzug

12.1 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innert 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

12.2 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde den gesetzlichen Verzugszins. Nach schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfrist darf Lengacher & Partner weitere Leistungen aussetzen, sofern keine überwiegenden Interessen des Kunden entgegenstehen.

12.3 Begründete Einwände gegen eine Rechnung sind innert zehn Kalendertagen nach Erhalt mitzuteilen. Unbestrittene Teile bleiben fristgerecht zahlbar. Der Nachweis offensichtlicher Rechnungsfehler bleibt möglich.

12.4 Notwendige und angemessene Rechtsverfolgungskosten können dem säumigen Kunden im gesetzlich zulässigen Umfang auferlegt werden.

13. Erfolgsabhängige Vergütung

13.1 Eine Erfolgsvergütung wird nur geschuldet, wenn der Einzelauftrag den auslösenden Erfolg, Bemessungsgrundlage und Vergütung, Entstehung und Fälligkeit, Teil- und Folgegeschäfte, allfällige Nachlaufzeit, Nachweispflichten sowie Rückabwicklungen oder Zahlungsausfälle regelt.

13.2 Fehlt eine klare Regelung, besteht kein Anspruch auf eine aus den Umständen abgeleitete Erfolgsvergütung.

13.3 Der Kunde informiert vollständig über den Eintritt eines vereinbarten Erfolgs und stellt erforderliche Belege bereit. Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten bleiben vorbehalten.

14. Abnahme von Arbeitsergebnissen

14.1 Soweit ein abnahmefähiges Arbeitsergebnis vereinbart ist, prüft der Kunde dieses innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Übergabe und meldet wesentliche, nachvollziehbar dokumentierte Mängel in Textform.

14.2 Das Ergebnis gilt als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme erklärt, es produktiv nutzt oder innerhalb der Prüffrist weder wesentliche Mängel meldet noch eine angemessene Verlängerung verlangt.

14.3 Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht und werden im Rahmen der Mängelbehebung korrigiert. Verdeckte Mängel sind nach Entdeckung unverzüglich zu melden.

15. Mängelrechte

15.1 Bei rechtzeitig gemeldeten, reproduzierbaren Mängeln erhält Lengacher & Partner zunächst angemessene Gelegenheit zur Nachbesserung.

15.2 Schlägt die Nachbesserung nach angemessenen Versuchen fehl, kann der Kunde für den mangelhaften Teil eine angemessene Minderung verlangen oder bei einem erheblichen Mangel vom betroffenen Leistungsteil zurücktreten. Zwingende Rechte bleiben vorbehalten.

15.3 Keine Mängelansprüche bestehen bei Fehlern aufgrund unrichtiger Kundendaten, nicht freigegebener Änderungen, zweckwidriger Nutzung, nicht unterstützter Systeme, Drittanbieteränderungen oder unterlassener Mitwirkung, soweit Lengacher & Partner diese Umstände nicht zu vertreten hat.

15.4 Soweit gesetzlich zulässig und nicht anders vereinbart, verjähren vertragliche Mängelansprüche zwölf Monate nach Abnahme. Dies gilt nicht bei absichtlichem Verschweigen oder anderen zwingenden Haftungsfällen.

16. Immaterialgüterrechte und Nutzungsrechte

16.1 Vorbestehende Methoden, Vorlagen, Softwarebausteine, Bibliotheken, Konzepte, Prozesse, Know-how und Werkzeuge verbleiben bei Lengacher & Partner oder den jeweiligen Rechteinhabern.

16.2 Nach vollständiger Bezahlung erhält der Kunde an individuell erstellten Ergebnissen ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht ausschliessliches Nutzungsrecht für den vereinbarten eigenen Geschäftszweck. Exklusivität, Bearbeitungsrechte, Übertragbarkeit sowie die Herausgabe von Quelldateien oder Quellcode bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

16.3 Inhalte, Marken, Daten und Materialien des Kunden bleiben beim Kunden. Er räumt Lengacher & Partner die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Nutzungsrechte ein.

16.4 Open-Source-Software und Drittinhalte unterliegen ihren jeweiligen Lizenzbedingungen.

16.5 Bei KI-generierten Inhalten können Schutzfähigkeit, Exklusivität und Rechteübertragung eingeschränkt sein. Eine ausschliessliche Rechtsposition wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich garantiert ist.

16.6 Firma, Logo, Projektbeschreibung oder Ergebnisse des Kunden werden nur mit vorgängiger Zustimmung als Referenz verwendet.

17. Vertraulichkeit

17.1 Beide Parteien behandeln nicht öffentliche kaufmännische, technische und organisatorische Informationen der anderen Partei vertraulich und verwenden sie nur zur Vertragsdurchführung.

17.2 Nicht vertraulich sind Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind, rechtmässig von Dritten erlangt, unabhängig entwickelt oder aufgrund gesetzlicher Pflicht beziehungsweise behördlicher Anordnung offengelegt werden.

17.3 Die Vertraulichkeit gilt während der Vertragsdauer und fünf Jahre danach; für Geschäftsgeheimnisse so lange, wie sie rechtlich geschützt sind.

17.4 Unterauftragnehmer erhalten vertrauliche Informationen nur soweit notwendig und werden angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet.

18. Datenschutz und Datensicherheit

18.1 Personendaten werden nach dem anwendbaren Datenschutzrecht, insbesondere dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG), und der aktuellen Datenschutzerklärung von Lengacher & Partner bearbeitet.

18.2 Bearbeitet Lengacher & Partner Personendaten im Auftrag des Kunden, schliessen die Parteien vor Beginn eine Auftragsbearbeitungsvereinbarung ab, soweit erforderlich.

18.3 Beide Parteien treffen ihrem Verantwortungsbereich und Risiko angemessene technische und organisatorische Schutzmassnahmen.

18.4 Der Kunde ist für Informationspflichten, Rechtsgrundlagen, Einwilligungen, Aufbewahrungsfristen und Betroffenenrechte in seinem Verantwortungsbereich zuständig.

18.5 Datenstandorte, Unterauftragsbearbeiter, Löschung, Rückgabe, Backups und besondere Sicherheitsanforderungen werden bei Bedarf im Projektvertrag oder in einer Auftragsbearbeitungsvereinbarung geregelt.

19. Haftung

19.1 Lengacher & Partner haftet unbeschränkt für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden sowie in Fällen, in denen eine Beschränkung gesetzlich unzulässig ist.

19.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Lengacher & Partner, soweit gesetzlich zulässig, nur für direkte und nachgewiesene Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die Gesamthaftung ist auf das Nettohonorar begrenzt, das der Kunde für den schadenverursachenden Einzelauftrag in den zwölf Monaten vor dem Schadenereignis tatsächlich bezahlt hat.

19.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Reputationsschäden, Datenverlust ohne angemessene Sicherungskopie sowie Ansprüche Dritter ausgeschlossen.

19.4 Lengacher & Partner haftet nicht für Inhalte, Entscheidungen, Verfügbarkeit oder Sicherheitsvorfälle unabhängiger Drittanbieter, soweit sie diese nicht selbst zu vertreten hat. Die sorgfältige Auswahl und Instruktion eigener Hilfspersonen bleibt geschuldet.

19.5 Der Kunde ist für angemessene Datensicherungen und Notfallmassnahmen verantwortlich, soweit diese nicht ausdrücklich Lengacher & Partner übertragen wurden.

19.6 Zwingendes Recht bleibt in jedem Fall vorbehalten.

20. Höhere Gewalt

20.1 Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung aufgrund von Ereignissen ausserhalb ihrer zumutbaren Kontrolle, insbesondere Naturereignissen, Krieg, behördlichen Massnahmen, grossflächigen Ausfällen von Telekommunikation oder Energie, Arbeitskämpfen, Epidemien, Cyberangriffen trotz angemessener Schutzmassnahmen oder erheblichen Ausfällen zentraler Drittanbieter.

20.2 Die betroffene Partei informiert die andere so bald wie möglich und begrenzt die Auswirkungen mit zumutbaren Massnahmen. Dauert die Beeinträchtigung länger als 60 Tage, kann jede Partei den betroffenen Leistungsteil schriftlich beenden; erbrachte Leistungen bleiben zahlbar.

21. Vertragsdauer und Beendigung

21.1 Projektverträge enden mit vollständiger Erbringung und Bezahlung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

21.2 Laufende Verträge können, sofern nicht anders vereinbart, mit einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende in Textform gekündigt werden.

21.3 Die sofortige Beendigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten, insbesondere bei wesentlicher Vertragsverletzung trotz angemessener Nachfrist oder Zahlungsunfähigkeit.

21.4 Zwingende gesetzliche Beendigungsrechte, insbesondere bei rechtlich als Auftrag zu qualifizierenden Verträgen, bleiben vorbehalten. Eine Beendigung zur Unzeit kann gesetzliche Schadenersatzfolgen auslösen.

21.5 Bei Vertragsende vergütet der Kunde die bis dahin erbrachten Leistungen sowie nicht mehr stornierbare, vorgängig genehmigte Drittverpflichtungen. Bezahlte Arbeitsergebnisse werden im aktuellen Stand übergeben.

21.6 Vergütung, Vertraulichkeit, Datenschutz, Immaterialgüterrechte und Haftung gelten ihrer Natur entsprechend über das Vertragsende hinaus.

22. Kommunikation und Erklärungen

22.1 Geschäftliche Mitteilungen und rechtsgeschäftliche Erklärungen können per E-Mail erfolgen, soweit Gesetz oder Einzelvertrag keine strengere Form verlangt.

22.2 Kündigungen, Mängelanzeigen und wesentliche Vertragsänderungen sind an die im Vertrag bezeichneten Kontaktadressen zu senden. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich mitzuteilen.

23. Änderungen dieser AGB

23.1 Für einen Vertrag gilt die bei dessen Abschluss einbezogene Fassung. Lengacher & Partner bewahrt die jeweilige Fassung nachvollziehbar auf.

23.2 Eine neue Fassung gilt für neue Verträge. Für bestehende Verträge wird sie nur durch ausdrückliche Zustimmung beider Parteien wirksam.

24. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

24.1 Es gilt materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und, soweit anwendbar, des UN-Kaufrechts (CISG).

24.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Luzern. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

24.3 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen nur mit Zustimmung der anderen Partei übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden. Die Übertragung an einen Rechtsnachfolger im Rahmen einer Unternehmensübertragung bleibt zulässig, sofern die berechtigten Interessen der anderen Partei gewahrt bleiben.

24.4 Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien ersetzen sie durch eine zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.